

Eingegangene Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32**„Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf (öffentliche Auslegung und Beteiligung nach § 3(2) BauGB sowie Beteiligung nach den §§ 4(2) und 2(2) BauGB i.V. mit § 13a BauGB)**

Planungsziel der Stadt Büdelsdorf ist die verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken auch für den Mehrfamilienhausbau bedienen zu können. Hierzu wird im Planänderungsbereich der Anteil der Allgemeinen Wohngebiete (WA) vergrößert und der Anteil der ausgewiesenen Mischgebiete (MI) verkleinert. Die im Ursprungplan festgesetzten Mischgebiete beiderseits der Neuen Dorfstraße bleiben unverändert. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern (WA-Teilfläche) geschaffen werden. Innerhalb des MI-Gebietes soll der bauliche Bestand gesichert werden. Das Planänderungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Abwasserbeseitigung Rendsburg und vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingegangen. Die Landesplanungsbehörde bestätigt mit Schreiben vom 03.08.2018 die Wahl des Planänderungsverfahrens (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und weist auf die Ausgangslage innerhalb der GEP hin.

Die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Behandlungsvorschläge und Abwägung sind nachstehend tabellarisch aufgelistet. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Aufgrund der nachstehend dargelegten Berücksichtigung der Anregungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird der Entwurf nach erfolgter öffentlicher Auslegung geändert und ist nach § 4a(3) BauGB erneut auszulegen.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 24171 Kiel 03.08.2018
2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, 24758 Rendsburg 06.07.2018
3. Abwasserbeseitigung Rendsburg, per E-Mail 29.06.2018
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 ,53123 Bonn 16.07.2018
5. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, 24794 Borgstedt 09.07.2018
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck 04.05.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

7. GMSH, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 24011 Kiel 23.05.2018
8. Gemeinde Borgstedt über Amt Hüttener Berge, 24361 Groß Wittensee 12.06.2018

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB statt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen und nicht zu Protokoll gegeben worden.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

Abwägung der im Zuge der Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB, sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

| Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom: | Inhalt der Stellungnahme Ergebnisse der Prüfung und Art und Weise der Berücksichtigung |
|---|--|
| 1. MILRI, Landesplanungsbehörde Schreiben vom 03.08.2018 | <p>Kennnisnahme</p> <p>Mit Schreiben vom 11.06.2018 informieren Sie über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Büdelsdorf. Gegenstand der Planung ist vor allem die Festsetzung eines Mischgebietes beiderseits der Neuen Dorfstraße sowie eines Allgemeinen Wohngebietes südlich davon. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern (WA-Teilfläche) geschaffen werden. Innerhalb des MI-Gebietes soll der bauliche Bestand gesichert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan 111 sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Die Stadt Büdelsdorf ist Stadtrandkern 2. Ordnung, gehört zum Stadt-Umland-Bereich Rendsburg und ist Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.</p> <p>Die Kooperation stimmt die wohnbauliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungsplan ab, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird. Die 3. Fortschreibung des Entwicklungsplans ist 2016 beschlossen worden und enthält neben</p> |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

| | | | | | |
|--|---|---|---|--|---|
| <p>wohnbaulichen Entwicklungsfächern auch Annahmen über die Innenentwicklung in den Kommunen. Für die Stadt Büdelsdorf wurde dabei ein Innenentwicklungsspotenzial von knapp 300 Wohnheiten als realistisch angegeben.</p> | <p>Aus landesplanerischer Sicht kann die vorliegende Bauleitplanung der Innenentwicklung der Stadt Büdelsdorf zugerechnet werden. Auch im Hinblick auf den landesplanerischen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (vgl. Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010) bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> | <p>Ich bitte in der Planbegündung auch auf die Stadt-Umland-Kooperation und die verbindlichen Vereinbarungen als Planungsgrundlage einzugehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau recht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> | <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 11.06.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> | <p>Kennzeichnung Fachdienst Regionalentwicklung Das Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 ist, die verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken auch für den Mehrfamilienhausbau bedienen zu können. Mit der vorgelegten Planung soll außerdem der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 32 bezüglich der bisher geltenden örtlichen Bauvorschriften und gestalterischen Festsetzungen an den heutigen Bedarf angepasst werden.</p> |
| <p>1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachbereich Regionalentwicklung, 24758 Rendsburg</p> | <p>Schreiben vom 06.07.2018</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Aussagen zur Stadt-Umland-Kooperation (Gebietsentwicklungsplanung) ergänzt. Die 3. Fortschreibung Gebietsentwicklungsplan weist der Stadt Büdelsdorf ein Innenentwicklungspotential von 298 WE (Wohnneinhäler) zu. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 trägt die Stadt Büdelsdorf zur Umsetzung und Nutzung der Potentiale bei. Planänderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> | <p>Kennzeichnung</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

| | | | |
|--|--|--|---|
| <p>Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Lediglich die 2 Grundstücke ganz im Süden des Planänderungsbereichs sind als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der konkreten Nachfrage für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern soll auch das Grundstück nördlich davon als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Für die Grundstücke beidseitig der Neuen Dorfstraße verbleibt die Festsetzung als Mischgebiet.</p> <p>Zur Sicherstellung der raumbildenden Wirkung der Gebäude sollen straßenseitig Baulinien festgesetzt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Um die Berücksichtigung folgender <u>Bedenken</u> wird gebeten:</p> <p>Für das Grundstück Nr. 7 fehlt die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) in der Planzeichnung. Diese ist für einen qualifizierten Bebauungsplan zwingend erforderlich.</p> <p>Des Weiteren wird um die Berücksichtigung der folgenden <u>Anregung</u> gebeten:</p> | <p>Den Bedenken wird gefolgt. Für das Grundstück 7 wird nunmehr sowohl eine Grundflächenzahl (GRZ) als auch eine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt, die den Festsetzungen des Ursprungsplans entsprechen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung „II-II“ hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse erfolgt nunmehr für die Grundstücke 3, 7 und 8 und ist in der Legenden zur Planzeichnung gemäß Ziffer 2.7 PlanZV als „Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß“ korrekt beschrieben.</p> | <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da für die genannten Bereiche keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsplans erfolgen sollen, ergibt sich auch kein Planungserfordernis. Die Teilbereiche sind daher aus dem Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bau- leitplans entfallen. Die Festsetzungen des Ursprungsplans</p> |
|--|--|--|---|

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

| | | | | | |
|--|--|--|--|---|---|
| | <p>In der Planzeichnung sind auf den Straßenverkehrsflächen Einfahrtsbereiche nach Punkt 6.4. der Anlage der Planz gekennzeichnet. Entsprechend sollten auch die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt werden.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kennzeichnung der Einfahrtsbereiche erfolgt zur Verdeutlichung von Feuerwehrzufahrten für den Mehrfamilienhausbau. Diese Kennzeichnungen sind mit der Feuerwehr abgestimmt. Weitere Regulierungen von Zufahrten werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Im Bedarfs- oder Antragsfall entscheiden Vorschriften der Verkehrsbehörde.</p> <p>Gegenüber des geplanten Allgemeinen Wohngebietes befindet sich eine Zu- und Ausfahrt des dortigen Gewerbebetriebes. Es wird empfohlen, inwieweit sich der verstärkte Verkehrslärm insbesondere durch Lkw mit der geplanten Wohnnutzung vereinbaren lässt.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die bestehende Zufahrt zum Teppichhaus Knutzen liegt südlich versetzt gegenüber des bereits aus dem Ursprungsplan übernommenen Allgemeinen Wohngebietes. Die Kundenzufahrt erfolgt von Norden, über die „Neue Dorfstraße“. Hier von ist der Planänderungsbereich nicht betroffen. Der Hinweis betrifft die bestehende An- und Auslieferungsfahrt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine lärmgutachterliche Beurteilung dieser Situation angefordert ist. Diese wird in der Beratung als Tischvorlage vorliegen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Für den Bereich Neuer Gartenweg/Parkallee werden die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan übernommen. Eine fußläufige Verbindung ist vorhanden.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Geltungsbereiches ist eindeutig und die Lage auch für den Laten zuzuordnen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im wirk samen Flächennutzungsplan der Stadt ist das Grundstück 8 als gemischte Baufäche dargestellt. Mit Änderung des Bebauungsplanes wird hier ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.</p> |
| | | | <p>Es wird empfohlen, im äußersten südöstlichen Bereich des Planungsbereichs die Straßenverkehrsfläche sowie die Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechend des Ursprungsplans zu übernehmen. Es besteht keine Notwendigkeit einer Anbindung der Straße Neuer Gartenweg an die Parkallee, zumal sich dort ein laut Planzeichnung zu erhaltender Baum befindet.</p> | <p>Es wurde als Gebietsbezeichnung die Bezeichnung "Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee" aus dem Ursprungsplan übernommen. Es wird empfohlen, den Planänderungsbereich mit einer Teilgebietsbezeichnung zu präzisieren.</p> <p>Sofern der geltende Flächennutzungsplan von den Änderungsabsichten betroffen ist, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB durch Berichtigung anzupassen.</p> | |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

| | | | |
|--|--|---|---|
| | <p>In der Planzeichnung muss unter „Planzeichenklärung“ aufgeführt werden, dass die BauNVO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung gilt.</p> <p>Für die textliche Festsetzung Nr. 7 (Ordnungswidrigkeiten) nach § 82 LBO besteht keine Regelungsermächtigung über § 84 LBO. Die Ordnungswidrigkeiten gelten unmittelbar.</p> <p>Des Weiteren wird um die Berücksichtigung der folgenden <u>Hinweise</u> gebeten:</p> <p>In der Legende fehlt die Darstellung der Anzahl der Vollgeschosse. Diese sollte ergänzt werden.</p> <p>Es wird zur besseren Planlesbarkeit empfohlen, die Trennlinien der in der Planzeichnung festgesetzten Flächennutzungsformen mit einer stärkeren, gut sichtbaren Linie zu kennzeichnen.</p> <p>Der gekennzeichnete Planänderungsbereich in Kap. 1.1 der Begründung stimmt im südöstlichen Bereich nicht mit der Abgrenzung in der Planzeichnung überein.</p> <p>Wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.32 der Stadt Büdelsdorf nach dem Verfahren nach § 4 a (3) BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszuzeigen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.</p> | <p>Die Darstellung im FNP wird nach § 13 a(2) Nr. 2 BauGB im Weg der Berichtigung angepasst. Die Begründung ist entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung ist entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Verweis auf Ordnungswidrigkeiten nach § 82 LBO erfolgt nunmehr als Hinweis und nicht als Festsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Legende zur Planzeichnung ist entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der gewählten farbigen Ausarbeitung der Planzeichnung sind die festgesetzten Flächennutzungszuweisungen eindeutig zu erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abbildung in der Begründung ist entsprechend abgeändert.</p> <p>Kennzeichnung. Die Vorschriften des § 4a(3) BauGB sind der Stadt Büdelsdorf bekannt. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Entwurf erneut ausgelegt.</p> | <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Bauaufsichtsbehörde)</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken. Auf Folgendes weise ich jedoch hin:</p> |
|--|--|---|---|

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

| | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|---|-----------------------------|---|-----------------------------|---|
| <p>Die textlichen Festsetzungen 5.1 und 5.2 sind m.E. unpräzise formuliert:</p> | <p>Zu 5.1: Für die <u>Hauptbaukörper</u> sind bestimmte Dachformen und Dachneigungen auch Flachdächer festgesetzt. D.h. Dächer von untergeordneten Bauteilen sind davon ausgenommen. Es wird jedoch in Satz 2 nochmals extra aufgeführt, dass Flachdächer zulässig sind sowie für Wintergärten und Loggien andere Dachformen und Dachneigungen. Dies ergibt sich m.E. bereits aus Satz 1.</p> <p>Was ist mit untergeordneten Bauteilen, wie z.B. Dachgauben oder Eingangsüberdachungen, die nicht explizit in Satz 2 aufgeführt sind?</p> | <p>Zu 5.2: Satz 2 ist überflüssig, da die Zulässigkeit für Flachdächer sich aus Satz 1 in Verbindung mit 5.1 ergibt.</p> | <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u></p> | <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung 5.1 ist durch Satz 3 dahingehend präzisiert, dass für Wintergärten und Loggien andere Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckung als bei Hauptbaukörpern zulässig sind, deren Gestaltung in den Sätzen 1 und 2 festgesetzt sind. Durch Satz 4 wird die Zulässigkeit anderer Dacheindeckungen auch für Flachdächer zugelassen, da durch diese in der Regel keine Wirkung auf das Stadtbild ausgehen. Die Regelungen für untergeordnete Bauteile ergeben sich weiterhin aus der Landesbauordnung (LBO). Es wird diesbezüglich kein erweiterter Festsetzungsbedarf gesehen.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Satz 2 der Festsetzung 5.2 entfällt.</p> | <p><u>Kenntnisnahme</u></p> | <p>In der weiteren Planung werden keine alternativen Gebäudegrößen oder Farbgebungen in Betracht gezogen.</p> | <p><u>Kenntnisnahme</u></p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Büdelsdorf führt bereits ein Baumkataster. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nach § 9(1) Nr. 25</p> |
|---|--|---|--|--|---|-----------------------------|---|-----------------------------|---|

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf



| | | | |
|---|---|---|--|
| <p>Erschließung verbindlich zu beachten. Aber auch nach der Bebauung ist der Baumbestand zur Pflege des Ortbildes u.a. durch die regelmäßige Durchführung einer Baumpflege dauerhaft zu erhalten.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u></p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> | <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: <i>„Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.“</i></p> <p><u>Altlasten:</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07.2018) keine Altablagerrungen und keine Altstandorte.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> | <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p> | <p>Für die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf wurde folgender Bedarf ermittelt:</p> <p>Auf Grund der Zunahme der Flächenversiegelung durch die in Aussicht genommene Bebauung der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches (derzeit z. T. unbaut, unverbaute, unversegelte Flä-</p> |
| <p>2. Abfallbeseitigung Rendsburg</p> <p>Schreiben vom 29.06.2018</p> | | | <p>Kenntnisnahme</p> |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf

| | | |
|---|--|--|
| <p>(chen) kann das hier anfallende Niederschlagswasser nicht ungestört eingeleitet werden. Gründe dafür sind u. a. hydraulische Engpässe in den Regenwasseranlagen des Einzugsgebiets (z.B. Sandfang zwischen Löwenstraße und Einkaufszentrum Rondo) sowie eine max. Einleitmenge in die Obereider auf Grundlage der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis vom 03.02.2010.</p> <p>Daher bitten wir frühzeitig und in Absprache mit uns um Berücksichtigung erforderlicher Regentrückhalteräume auf den Grundstücken, die entsprechend der Regeln der Technik und den von uns vorgegebenen Drosselabflüssen nachzuweisen sind. Dies kann z.B. "baulich recht einfach" durch die Verlegung größer dimensionierter Rohrleitungen mit Drosselleinrichtungen erfolgen, so dass sich der Gesamtabfluss aus dem Geltungsbereich gegenüber dem derzeitigen Bestand nicht erhöht.</p> | <p>Kennzeichnung: Die Hinweise kommen im Zuge der Umsetzung der Planung zum Tragen.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die genannte Vorzugs-Variante kann nur grundsätzlich empfohlen werden. Die Umsetzungsmöglichkeit ist jedoch für jedes einzelne Grundstück individuell im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Daher erfolgt im Bebauungsplan hierfür keine Festsetzung.</p> | <p>Kennzeichnung: Die Hinweise kommen im Zuge der Umsetzung der Planung zum Tragen.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die genannte Vorzugs-Variante kann nur grundsätzlich empfohlen werden. Die Umsetzungsmöglichkeit ist jedoch für jedes einzelne Grundstück individuell im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Daher erfolgt im Bebauungsplan hierfür keine Festsetzung.</p> |
| <p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr, Infra I 3</p> | <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> | <p>Kennzeichnung: Die Hinweise kommen im Zuge der Umsetzung der Planung zum Tragen.</p> |
| <p>Schreiben vom 16.07.2018</p> <p>4. Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde mbH</p> | <p>Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Büdelsdorf keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.</p> | <p>Kennzeichnung: Die Hinweise kommen im Zuge der Umsetzung der Planung zum Tragen.</p> |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf



| | | |
|---|--|---|
| <p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 18.06.2018 (Eing.)</p> | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universalienleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,</p> <p>dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</p> <p>dass auf Privatwegen (Eigen tümer wegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</p> <p>dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszenen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungs-</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung.</p> |
|---|--|---|

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum geänderten Entwurf



| | | |
|--|---|-------------|
| | <p>träger erfolgt,</p> <p>dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PT111, Planungsanzeigengasse Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p>T-NL-N-PTI.11-Planungsanzeigen@telekom.de</p> | |
| | | <p>Ende</p> |

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.

Eingegangene Stellungnahmen nach erneuter öffentlicher Auslegung des geänderten Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32**„Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf (erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung nach § 4a(3) BauGB i.V. mit § 13 a BauGB)**

Planungsziel der Stadt Büdelsdorf ist die verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken auch für den Mehrfamilienhausbau bedienen zu können. Hierzu wird im Planänderungsbereich der Anteil der Allgemeinen Wohngebiete (WA) vergrößert und der Anteil der ausgewiesenen Mischgebiete (MI) verkleinert. Die im Ursprungspunkt festgesetzten Mischgebiete beiderseits der Neuen Dorfstraße bleiben unverändert. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern (WA-Teilfläche) geschaffen werden. Innerhalb des MI-Gebietes soll der bauliche Bestand gesichert werden. Das Planänderungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wurde aufgrund der Berücksichtigung der Anregungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach erfolgter öffentlicher Auslegung geändert. Der so geänderte Entwurf war nach § 4a(3) BauGB erneut auszulegen. Dieses ist erfolgt und abgeschlossen. Nachstehend sind die im Zuge der erneuten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen dargelegt. Das Planaufstellungsverfahren kann abgeschlossen werden.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stellungnahmen mit Hinweisen vom Kampfmittelräumdienst, von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg Eckernförde mbH und des Versorgers Vodafone Kabel Deutschland GmbH eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Behandlungsvorschläge und Abwägung sind nachstehend tabellarisch aufgelistet. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, 24758 Rendsburg 03.12.2018
2. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (SG 331), 24116 Kiel 13.11.2018
3. Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, 24794 Borgstedt 09.07.2018
4. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 20097 Hamburg 29.11.2018
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck 01.11.2018

Weitere Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Nachbargemeinden sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen und nicht zu Protokoll gegeben worden.

Abwägung der im Zuge der erneuten Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) i.V.m. § 4(2) BauGB, sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

| Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom: | Inhalt der Stellungnahme 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, 24758 Rendsburg Schreiben vom 03.12.2018 | Ergebnisse der Prüfung und Art und Weise der Berücksichtigung Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 01.11.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (<u>untere Denkmalschutzbehörde</u>) Eine redaktionelle Ergänzung: Der Passus 4 der Begründung lautet: „Die untere Denkmalschutzbehörde weist auf die Nähe des Bau- denkmals „Emil-Nolde-Schule“ hin. Sie sieht jedoch <u>nach Beach- tung der festgesetzten Gebäudegrößen und Farbgebungen keine Beeinträchtigung.</u> Gemeint ist sicherlich: Die untere Denkmalschutzbehörde weist auf die Nähe des Bau- denkmals „Emil-Nolde-Schule“ hin. Sie sieht jedoch <u>nach Beach- tung der in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Büdelsdorf festgesetzten Gebäudegrößen und Farbge- bungen keine Beeinträchtigung.</u> Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde) Es sind zehn Bäume zur Erhaltung festgesetzt, von denen in der Begründung z. T. kaum die Baumarten noch die Stammmumfänge angegeben sind. Die Baumarten und Stammmumfänge der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind jeweils darzustellen. |
|---|---|--|
|---|---|--|

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum Satzungsbeschluss

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>Der ortsbildprägende Baumbestand ist in einem Baumkataster zu erfassen. Sofern die Fällung eines ortsbildprägenden Baumes vorgesehen ist, ist dieses bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Falls Höhlungen vorhanden sind, ist der Artenschutz zu beachten.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Büdelsdorf erarbeitet zurzeit ein Baumbestandsregister. Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume werden darin erfasst. Insomma sind die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde bereits berücksichtigt. Die Stadt Büdelsdorf weist des Weiteren darauf hin, dass die Festsetzung nach § 9(1) Nr. 25 BauGB die Vorschriften zum dauerhaften Erhalt und ggf., verbunden mit Neuansiedlung impliziert. Die Fällung von ortsbildprägendem Baumbestand im Zuge der vorliegenden Bauleitplan ist nicht vorgesehen und wird durch die Planfestsetzungen nicht vorbereitet.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Beachtung der geltenden DIN-Normen sowie der zitierten Richtlinien RASLG 4 sind Bestand der Ausführung bei Umsetzung des Bebauungsplanes.</p> | <p>Kenntnisnahme. Ergänzend wurden auf der Seite der Parkallee Neuansiedlung festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte aus Gründen des Stadtbildes. Ihnen kommt keine im Sinne der Naturschutzgesetzgebung zugeordnete Kompensationsfunktion zu. Insofern zielen die im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen auf die Verwendung von standortgerechten Laubbäumen ab. Eine Sortenzuweisung erfolgt nicht.</p> |
| | <p>Während der Erschließung sind die geltenden DIN-Normen zum Baumschutz sowie die RASLG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) verbindlich zu beachten.</p> | <p>Hinsichtlich der Baumneupflanzungen an der Parkallee ist die Pflanzung von großkrönigen Laubbäumen (Stichwort: Lichtraumprofil an Straßen / Kronenansatz) zweckmäßig. Dazu sind in der Bebauungsplanänderung die Baumart und die Pfanzqualität anzugeben.</p> | <p>Der Baumbestand ist zugunsten des Ortbildes u. a. durch die regelmäßige Durchführung einer Baumpflege dauerhaft zu erhalten.</p> |
| | | | <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend</p> |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum Satzungsbeschluss

| | | |
|--|--|----------------------|
| | um die Überseidung von zwei Planausfertigungen und allen zu gehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gegebenen, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de. | Kenntnisnahme |
| 2. MILI, Landeskriminalemamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst Schreiben vom 13.11.2018 | <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftsannahme beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Büdelsdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurftief. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt).</p> <p>Für die digitale Einpflegung der Daten benötigen wir allerdings noch einen Lageplan vom oben angegebenen B-Plan.</p> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> | Kenntnisnahme |
| 3. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Schreiben vom 09.07.2018 | <p>Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Büdelsdorf keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.</p> | Kenntnisnahme |
| 4. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 29.11.2018 | <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.11.2018.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> | Kenntnisnahme |

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße – An der Rauhstedt – Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
Abwägung zum Satzungsbeschluss



| | | |
|--|--|-----------------------------|
| | <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> | |
| 5. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 01.11.2018 | <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsbe rechtigte L. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unser Schreiben vom 15.11.2017. Nach derzeitigem Stand wird der B-Plan mit FTTH (Glasfaser) versorgt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | | <p>Ende</p> |

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.